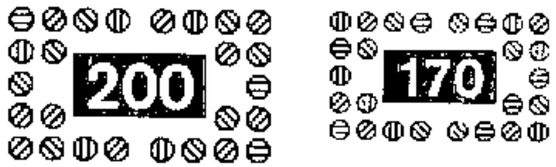

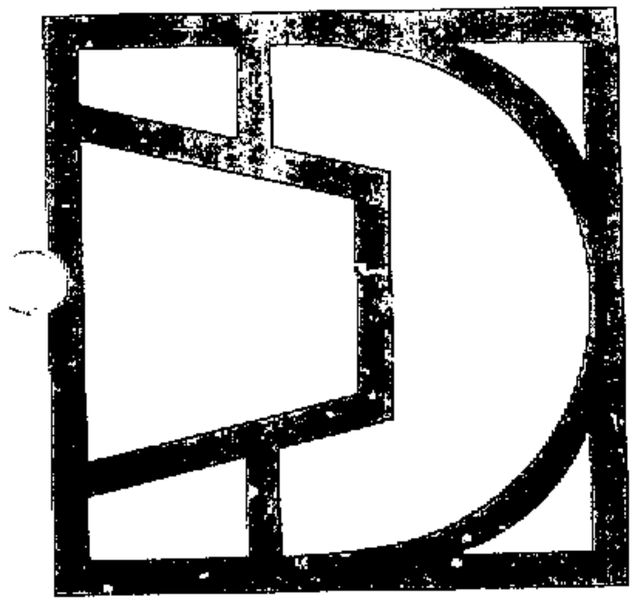

Satzung

Gültig ab
1. Januar 1987

Industriegewerkschaft
Druck und Papier

A 97 - 10320

Satzung

Gültig ab
1. Januar 1987

Industriegewerkschaft
Druck und Papier

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

A 97 - 10320

Diese Satzung wurde auf dem
Vierzehnten Ordentlichen Gewerkschaftstag
vom 12. bis 18. Oktober 1986 in Essen beschlossen.

Industriegewerkschaft Druck und Papier, Hauptvorstand
(Verantwortlich: Heinz Müller), Friedrichstraße 15,
7000 Stuttgart 1
Herstellung: Druckerei Tübinger Chronik eG,
Uhlandstraße 2, 7400 Tübingen
Best.-Nr. 20 (1286) 180000

Vorwort zur Satzung

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Wir von der Industriegewerkschaft Druck und Papier überreichen hiermit unsere Satzung, wie sie unser Vierzehnter Ordentlicher Gewerkschaftstag beschlossen hat. Vielleicht wird diese kleine Broschüre mit den vielen Satzungsparagraphen achselzuckend beiseite gelegt. Vielleicht interessiert es aber auch, welche Vorteile eine Mitgliedschaft in der Industriegewerkschaft Druck und Papier bieten kann.

Zu diesen Vorteilen gehören zum Beispiel:

- Im Betrieb Rat und Betreuung durch ein Netz von Vertrauensleuten und Betriebsräten und Vertretung unserer Interessen gemeinsam mit allen Kolleginnen und Kollegen.
- Die Wahrung der persönlichen Rechte aus dem Beschäftigungsverhältnis.
- Teilnahme an der Meinungs- und Willensbildung der Industriegewerkschaft Druck und Papier.
- Mehr und bessere Information durch das vielschichtige gewerkschaftliche Informationsangebot. Dazu gehören zum Beispiel:

  der kostenlose Bezug des 14tägig erscheinenden Zentralorgans »druck und papier«,

  das umfassende Bildungs- und Schulungsangebot der Industriegewerkschaft Druck und Papier und des Deutschen Gewerkschaftsbundes;
- Kostenlose Rechtsberatung und, wenn die Sache Erfolg verspricht, kostenlose Prozeßvertretung bei allen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, zur Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Sozialversicherung und schließlich

die Wahrung der Rechte durch betriebliche Interessenvertretung.

- Besonderer Schutz für alle, die beruflich fahren oder transportieren – auch die Wege von und zur Arbeit gehören dazu – gegen einen geringen Zusatzbeitrag zur »Gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV)«.
- Außerordentlich günstige Leistungen für private Kraftfahrer und ihre Familienangehörigen gegen einen Beitrag zum gewerkschaftlichen Auto-Club Europa (ACE).
- Schutz gegen finanzielle Risiken bei Freizeitunfällen (Todesfall- und Invaliditätsentscheidung, Unfall-Krankenhausgeld).
- Unterstützung bei Streik, Aussperrung und Maßregelungen durch den Arbeitgeber.
- Verbilligte Kreditgewährung durch die gewerkschaftseigene Bank für Gemeinwirtschaft (BfG).

Wer Näheres zu diesen Stichworten wissen will, lese einfach die einschlägigen Paragraphen der Satzung nach, oder: jeder Vertrauensmann und jedes Mitglied des Ortsvereinsvorstandes der Industriegewerkschaft Druck und Papier geben weitere Auskünfte.

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier ist kein Freizeitverein, sie ist eine Organisation der abhängig Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz. Und gerade wenn der Arbeitgeber Arbeitsplätze abbaut, wenn Löhne und Renten gekürzt, die Leistungsschraube im Betrieb angezogen wird, brauchen wir die Gewerkschaft. Denn nur so können wir unsere Interessen wahren.

Industriegewerkschaft
Druck und Papier
Hauptvorstand

Inhalt

§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft 7
§ 2 Organisationsbereich 7
§ 3 Beruflicher Geltungsbereich der Gewerkschaft . . . 7
§ 4 Zweck der Gewerkschaft 8
§ 5 Mitgliedschaft 10
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder 12
§ 7 Berufs- und Mitgliedschaftsveränderungen 13
§ 8 Arbeit und Gewerkschaftszugehörigkeit im Ausland 14
§ 9 Mitgliedsausweis 16
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft 16
§ 11 Ausschluß und Verweis 17
§ 12 Wiederaufnahme von Mitgliedern 19
§ 13 Beiträge 20
§ 14 Unterstützungen 21
§ 15 Arbeitskampf 22
§ 16 Organe der Gewerkschaft 24
§ 17 Ortsverein und Ortsvereinsvorstand 24
§ 18 Bezirksvorstand und Bezirkstag 27
§ 19 Landesbezirksvorstand und Landesbezirkstag . . . 30
§ 20 Hauptvorstand 33
§ 21 Hauptausschuß 36
§ 22 Erweiterter Vorstand 37

§ 23 Gewerkschaftstag 38
§ 24 Berufsgruppen und Sparten 42
§ 25 Berufliche Bildungsarbeit 45
§ 26 Jugend 45
§ 27 Frauen 48
§ 28 Kassen- und Rechnungswesen 50
§ 29 Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund . 52
§ 30 Internationale 52
§ 31 Auflösung der Gewerkschaft 52
§ 32 Inkrafttreten der Satzung 53
Anhang zum § 3
Beruflicher Geltungsbereich der Gewerkschaft 54
Anhang zum § 14
Unterstützungen 55
A. Streikunterstützung 55
B. Gemaßregeltenunterstützung 56
C. Arbeitslosenunterstützung 57
D. Freizeit-Unfallversicherung 58
E. Unterstützung in besonderen Fällen 60
F. Rechtsschutz 60

§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft führt den Namen Industriegewerkschaft Druck und Papier und hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 Organisationsbereich

Der Organisationsbereich der Industriegewerkschaft Druck und Papier erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin.

§ 3 Beruflicher Geltungsbereich der Gewerkschaft

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier umfaßt alle in den Wirtschaftszweigen Druck und Papier Beschäftigten, Auszubildenden, hauptberuflich publizistisch Tätigen sowie haupt- oder nebenberuflich tätigen Autoren (unter Berücksichtigung der Ergänzungen nach § 5 Ziffer 2) in folgenden Berufsgruppen (siehe Berufsabgrenzungsanhang zu § 3, Seite 54).

1. Druckformherstellung
2. Druck
3. Papier-, Pappe- und Kunststoff-Verarbeitung, Buchbinderei, Papiererzeugung, Weiterverarbeitung
4. Grafische Hilfskräfte
5. Angestellte
6. Journalisten (dju)
7. Schriftsteller (VS)

§ 4 Zweck der Gewerkschaft

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier bekennt sich zu Demokratie in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Sie ist unabhängig von Konfessionen und politischen Parteien.

Sie tritt aktiv für den Frieden ein und bemüht sich um die Völkerverständigung.

Sie vertritt und fördert die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und geistigen Interessen ihrer Mitglieder.

Sie setzt sich in Zusammenarbeit mit den im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zusammengeschlossenen Gewerkschaften für die Sicherung und den weiteren Ausbau des Sozialstaates ein.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

1. Zusammenschluß aller im Organisationsbereich Beschäftigten (unter Berücksichtigung der Ergänzungen nach § 5 Ziffer 2) zum gemeinsamen Handeln;

2. Einbindung der arbeitslosen Mitglieder in die gewerkschaftliche Arbeit; Pflege der Kollegialität und Solidarität;

3. Erringung, Sicherung und Ausbau des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer im Betrieb und in der Wirtschaft;

4. Demokratisierung der Wirtschaft und Sicherung der Demokratie. Bekämpfung von faschistischen, militaristischen und reaktionären Einflüssen und aller sonstigen antidemokratischen Bestrebungen in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat;

5. Erzielung günstiger Arbeitsbedingungen und Sicherung der Arbeitsplätze durch den Abschluß von Tarifverträgen;

6. Bekämpfung jeglicher Form der Aussperrung sowie Verteidigung des Streikrechts und Ausbau der Streikfreiheit;

7. Einflußnahme auf die Gesetzgebung, insbesondere zur Schaffung und Gestaltung eines fortschrittlichen Arbeits- und Sozialrechts sowie des Presse- und Urheberrechts;

8. Durchführung und Ausbau des Betriebsverfassungsgesetzes. Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen, der Vertrauensmänner der Schwerbehinderten, der Aufsichtsräte sowie bei den Sozialwahlen.

   Mitwirkung in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger, in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit und in den entsprechenden Ausschüssen der Kammern;

9. Humanisierung der Arbeit, Verbesserung und Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Interessen der Jugendlichen und Frauen.

   Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Betrieb, Wirtschaft und Gesellschaft;

10. Gewerkschaftspolitische Bildungsarbeit, insbesondere im gesellschaftspolitischen, gewerkschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und fachlichen Bereich für die Mitglieder (unter besonderer Berücksichtigung gewerkschaftlicher Vertrauensleute, Betriebsräte und anderer gewerkschaftlicher Funktionsträger);

11. Herausgabe des Zentralorgans »druck und papier« sowie sonstiger gewerkschaftlicher und fachlicher Schriften;

12. Schaffung und Förderung von Einrichtungen, die im Interesse der Mitglieder liegen;

13. Mitbestimmung in der beruflichen Bildung einschließlich des Berufs-, Fach- und Hochschulwesens;

14. Förderung der gewerkschaftlichen Jugendarbeit;

15. Durchführung und Auswertung statistischer Erhebungen;

16. Leistung von Unterstützungen;

17. Gewährung von Rechtsschutz in Fällen aus dem Arbeits- und Sozialrecht sowie aus sonstiger Berufsausübung;

18. Durchführung der von den Gewerkschaftsorganen gefaßten Beschlüsse;

19. Zusammenarbeit mit den vom Deutschen Gewerkschaftsbund anerkannten Gewerkschaften und den internationalen freien Gewerkschaftsorganisationen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Gewerkschaft können alle in den Wirtschaftszweigen Druck und Papier Beschäftigten, Auszubildenden, hauptberuflich publizistisch Tätigen sowie haupt- oder nebenberuflich tätigen Autoren werden.

2. Mitglied kann auch werden:

   a) Wer arbeitslos ist und nachweislich vor Beginn der Arbeitslosigkeit im beruflichen Geltungsbereich gemäß § 3 und gemäß Anhang zum § 3 beschäftigt war;

   b) wer als Schulabgänger nachweislich einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz im beruflichen Geltungsbereich gemäß § 3 und gemäß Anhang zum § 3 sucht;

   c) wer das Berufsgrundschuljahr oder eine sonstige außerbetriebliche Berufsausbildung im beruflichen Geltungsbereich gemäß § 3 und gemäß Anhang zum § 3 absolviert;

   d) wer ein Studium gemäß § 3 und gemäß Anhang zum § 3 absolviert.

   Mitglieder gemäß Ziffer 2 a) bis d) können während dieser Zeit keine Funktionen ausüben.

   Mitglieder können während der Dauer ihres Studiums die vorher erworbene Mitgliedschaft aufrecht erhalten.

3. Bei Mitgliedern, die bis zum 1. Mai 1933 den grafischen Verbänden oder einer anderen Gewerkschaft angehört haben, wird die Mitgliedschaft anerkannt, sofern sie bis zum 31. Dezember 1948 (für Berlin 31. Dezember 1950) ihren Beitritt zu einer gewerkschaftlichen Organisation erklärt haben.

4. Zuständig für die Mitgliedschaft ist der jeweilige Beschäftigungsort. Im Ausland wohnende Mitglieder der Berufsgruppe VS werden durch die VS-Bundesgeschäftsstelle direkt erfaßt und betreut.

5. Der Beitritt wird durch Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung mit Angabe des Bankinstituts und der Giro-Kontonummer beantragt. Damit anerkennt das zukünftige Mitglied die Satzung.

6. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvereinsvorstand, wobei dieser alle gegen eine Aufnahme vorliegenden Bedenken genauestens zu prüfen hat; insbesondere ist dabei § 11, Ziffer 1 b) bis d) zu beachten. In strittigen Fällen entscheidet der Landesbezirksvorstand, als letzte Instanz der Hauptvorstand.

7. Die Aufnahme kann durch die Organe innerhalb von 26 Wochen rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse der Gewerkschaft notwendig erscheint. Gegen diese Entscheidung kann beim Landesbezirksvorstand und gegen dessen Entscheidung beim Hauptvorstand Einspruch

erhoben werden. Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Beiträge besteht nicht.

8. Mitglieder, die aus familiären Gründen aus dem betrieblichen Arbeitsleben ausscheiden, können durch Zahlung von Verwaltungsbeiträgen Mitglied bleiben. Ihre erworbenen Rechte bleiben dadurch erhalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Rechtsanspruch aus dem Inhalt der abgeschlossenen Tarifverträge, soweit Tarifbindung besteht.

2. Die Satzung der Gewerkschaft sowie alle ordnungsgemäß gefaßten und veröffentlichten Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.

3. Die Mitglieder haben an der Ausbreitung und Festigung ihrer gewerkschaftlichen Organisation sowie an der Erreichung ihrer Ziele mitzuwirken.

4. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der satzungsgemäß festgelegten Beiträge verpflichtet; die Industriegewerkschaft Druck und Papier ist zur Einziehung des Beitrags im Rahmen der festgelegten Kassierungsart berechtigt. Bei Ableistung der Wehr- oder Zivildienstpflicht sowie bei einer Verpflichtung beim Bundesgrenzschutz ruht die Beitragszahlung für die Dauer der gesetzlichen Dienstpflicht, darüber hinaus ist der satzungsgemäße Beitrag zu zahlen. Beginn und Ende der Dienstpflicht sind dem zuständigen Ortsverein nachzuweisen.

   Der Mitgliedsausweis ist beim Beantragen des Ruhens der Beitragsleistung beim zuständigen Ortsverein einzureichen.

   Mitglieder, die eine Schule besuchen oder ein Studium absolvieren und die während dieser Zeit keine Erwerbstätigkeit ausüben, zahlen den satzungsgemäßen Verwaltungsbeitrag. Beginn und Ende des Schulbesuchs beziehungsweise des Studiums sind dem zuständigen Ortsverein nachzuweisen.

5. Jeder Betriebs- und Wohnungswechsel ist dem zuständigen Ortsvereinsvorstand mitzuteilen.

6. Die Mitgliedschaft ruht, solange Mitglieder als Unternehmer tätig sind oder Funktionen in Unternehmerverbänden ausüben.

§ 7 Berufs- und Mitgliedschaftsveränderungen

1. Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere DGB-Gewerkschaft zuständig, soll es zur nunmehr zuständigen Gewerkschaft übertreten; zeitweilig außerberuflich tätige Mitglieder können Mitglied unserer Organisation bleiben, müssen sich aber bei Wirtschaftskämpfen den Maßnahmen der zuständigen Gewerkschaft anschließen.

2. Vor Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft hat sich das Mitglied bei seinem zuständigen Ortsverein abzumelden (siehe auch § 10). Das Mitglied erhält eine Abgangskarte.

3. Mitglieder, die aus anderen dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörenden Gewerkschaften übertreten, weil sie ihren Arbeitsplatz gewechselt haben, erhalten die dort geleisteten Beiträge entsprechend angerechnet. Voraussetzung ist, daß keine Unterbrechung der Mitgliedschaft vorliegt und daß das Mitglied bis zum Tage der

Abmeldung allen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber seiner bisherigen Gewerkschaft nachgekommen ist und dies nachweist. In den letzten zwölf Monaten von der früheren Gewerkschaft bezogene Unterstützungen werden in Anrechnung gebracht. Der Übertritt muß innerhalb eines Monats nach bescheinigter Abmeldung aus der früheren Gewerkschaft erfolgen.

4. Übertritte von nicht mehr im Arbeitsverhältnis stehenden früheren Mitgliedern, die einer anderen dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaft angehören, können nur auf Beschluß des Hauptvorstandes erfolgen.

5. Übertretende aus Gewerkschaften, die nicht dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen sind, erhalten diese Mitgliedschaft nach einjähriger Zugehörigkeit zur Industriegewerkschaft Druck und Papier anerkannt. Unterstützungsberechtigt werden sie erst dann, wenn sie in unserer Gewerkschaft die satzungsgemäße Anwartschaft auf Unterstützung erfüllt haben. Handelt es sich bei einem solchen Übertritt um nicht mehr in Arbeit stehende Mitglieder, die bereits vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, kann die frühere Mitgliedschaft anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Hauptvorstand.

§ 8 Arbeit und Gewerkschaftszugehörigkeit im Ausland

1. Grundlage für die Aufnahme von Arbeit und Erwerb der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft im Ausland sind die »Internationale Gegenseitigkeitsordnung für Übertritte von einer nationalen Gewerkschaft zu einer andern« der Internationalen Grafischen Föderation (IGF) und die zwischen den einzelnen Verbänden abgeschlossenen Gegenseitigkeitsverträge.

2. Mitglieder, die mindestens sechs Monate satzungsgemäße Monatsbeiträge geleistet haben, können die Ausstellung eines Internationalen Ausweises über den zuständigen Ortsverein beim Hauptvorstand beantragen. Voraussetzung ist, daß satzungsgemäße Beiträge einschließlich des Abreisemonats geleistet sind. Der Mitgliedsausweis bleibt beim Hauptvorstand. Das Mitglied hat sich bei seinem zuständigen Ortsverein abzumelden.

3. Auf Grund des Internationalen Ausweises ist das Mitglied verpflichtet und berechtigt, die Mitgliedschaft in der zuständigen Gewerkschaft des Gastlandes zu erwerben. Die Anrechnung der bisher gezahlten Beiträge richtet sich nach den zwischen den Organisationen abgeschlossenen Gegenseitigkeitsverträgen.

4. Mitglieder, die Arbeit in einem Land aufnehmen, dessen zuständige Gewerkschaft nicht der IGF angehört, erhalten statt des Internationalen Ausweises vom Hauptvorstand eine Mitgliedsbestätigung. Die obigen Bestimmungen gelten entsprechend. Die Anrechnung der geleisteten Beiträge richtet sich in solchen Fällen nach den Satzungen der Gastorganisationen.

5. Kehren diese Mitglieder aus dem Ausland zurück, können sie in ihre alten Rechte eingesetzt werden, wenn sie sich im Laufe von vier Wochen beim zuständigen Ortsvereinsvorstand anmelden. Hierbei ist der Internationale Ausweis wieder vorzulegen; in diesem sind die im Ausland gezahlten Beiträge eingetragen. Diese werden in unserer Organisation angerechnet, wenn die Gastgewerkschaft Mitglied der IGF ist. Voraussetzung hierfür ist, daß sie sich im Ausland der zuständigen Gewerkschaft angeschlossen haben, falls dies im Bereich des Möglichen lag. Die endgültige Entscheidung trifft der Hauptvorstand.

6. Für Mitglieder ausländischer Gewerkschaften gelten die obigen Bestimmungen entsprechend. Die bei der früheren

Gewerkschaft gezahlten Beiträge werden angerechnet, wenn ein Internationaler Ausweis vorgelegt wird und die ausländische Gewerkschaft Mitglied der IGF ist. Mitgliedern, die aus anderen ausländischen Gewerkschaften kommen, wird die frühere Mitgliedschaft bestätigt.

In Sonderfällen entscheidet der Hauptvorstand.

7. Beiträge, die bei ausländischen Gewerkschaften gezahlt wurden, werden bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ab dem 1. Juli 1948 angerechnet. Mitgliedschaftszeiten, die vor diesem Termin liegen, werden bestätigt.

§ 9 Mitgliedsausweis

1. Der Mitgliedsausweis wird nach Zahlung des ersten satzungsgemäßen Monatsbeitrages ausgehändigt; er bleibt Eigentum der Gewerkschaft und ist beim Ausscheiden zurückzugeben.

2. Der Mitgliedsausweis dient gegenüber der Gewerkschaft als Legitimation und ist auf Verlangen der Gewerkschaftsvertreter vorzuweisen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft endet durch
   a) Tod des Mitgliedes
   b) Übertritt in eine andere Gewerkschaft (Ziffer 2)
   c) Austritt (Ziffer 3)
   d) Ausschluß nach § 11
   e) Rückgängigmachen nach § 5 Ziffer 7.

2. Der Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft kann jeweils mit Beginn eines Kalendermonats erfolgen.

3. Der Austritt aus der Gewerkschaft oder der Übertritt in eine andere Gewerkschaft außerhalb des DGB ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises beim zuständigen Ortsverein zu erklären.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Gewerkschaft.

§ 11 Ausschluß und Verweis

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses
   a) den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen der Gewerkschaft nicht Folge leistet, insbesondere bei einem von der Gewerkschaft ausgerufenen Streik Streikbrecherarbeit leistet;
   b) Veruntreuungen, Fälschungen oder Verbrechen begangen hat, denen eine gemeine Gesinnung zugrunde liegt;
   c) Handlungen begeht oder begangen hat, die die Interessen oder das Ansehen der Gewerkschaft schädigen oder ihren Grundsätzen zuwiderlaufen;
   d) die Verfolgung faschistischer Ziele oder die Bekämpfung und Diffamierung der Gewerkschaften in oder für Organisationen und Gruppierungen unterstützt.

In den Fällen a) und b) erfolgt der Ausschluß durch den Landesbezirksvorstand, in den Fällen c) und d) durch den Hauptvorstand.

In Fällen eines nach Buchstabe c) oder d) vor dem Hauptvorstand anhängigen Ausschlußverfahrens kann dieser etwaige Verstöße des Betroffenen im Sinne von Buchstabe a) und b) bei seiner Ausschlußentscheidung mit berücksichtigen.

Antragsberechtigt in den Fällen a) und b) ist die Mitglieder- beziehungsweise Delegiertenversammlung des Ortsvereins, der Ortsvereins- oder Bezirksvorstand. Nur der Landesbezirksvorstand ist antragsberechtigt in Fällen, in denen der Hauptvorstand in erster Instanz über den Ausschluß entscheidet. Der Antrag ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.

Bevor der Landesbezirksvorstand oder der Hauptvorstand über den Ausschluß entscheidet, ist dem Betroffenen unter Übersendung des Ausschlußantrags samt Begründung Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Verteidigung zu geben. Wird das betroffene Mitglied zur schriftlichen Verteidigung aufgefordert, ist ihm der Ausschlußantrag samt Begründung spätestens vier Wochen vor der Ausschlußverhandlung mit der Aufforderung zuzustellen, sich innerhalb von 14 Tagen gegen die Anschuldigung schriftlich zu rechtfertigen.

Entzieht sich ein Mitglied nach gestelltem Ausschlußantrag dem Ausschlußverfahren durch zwischenzeitliche Austrittserklärung, gilt das betreffende Mitglied mit dem Datum des Ausschlußantrages als ausgeschlossen. Etwaige über diesen Zeitpunkt hinaus erbrachte Mitgliedsbeiträge oder Unterstützungsleistungen werden gegenseitig nicht erstattet. § 10 Ziffer 3 (Einhaltung von Kündigungsfristen) bleibt unberührt.

2. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, binnen vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses durch den Landesbezirksvorstand Beschwerde beim Hauptvorstand, beim Ausschluß durch den Hauptvorstand Beschwerde beim Hauptausschuß zu erheben. Der Spruch dieser in zweiter Instanz entscheidenden Organe ist endgültig. Ab dem Zeitpunkt der Ausschlußentscheidung der ersten Instanz ruhen alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten, insbesondere alle Leistungsansprüche.

3. Die Namen der ausgeschlossenen Mitglieder können auf Beschluß des Hauptvorstandes im Zentralorgan »druck und papier« veröffentlicht werden.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Gewerkschaft.

5. In den Fällen 1 a) bis 1 d) kann, wenn die Schuld des Mitglieds gering ist, die Folgen seiner Handlung unerheblich sind oder das gewerkschaftliche Interesse den Ausschluß des Mitglieds nicht erfordert, statt eines Ausschlusses aus der Industriegewerkschaft Druck und Papier auch ein förmlicher Verweis beantragt bzw. erteilt werden.

   Dies gilt auch für die Beschwerdeinstanz, wenn im ersten Rechtszug auf Ausschluß erkannt worden ist. Auf die Beschwerde hin kann der Ausschluß in einen Verweis umgewandelt werden.

§ 12 Wiederaufnahme von Mitgliedern

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder kann nur durch den Ortsvereinsvorstand erfolgen.

2. Aus der Industriegewerkschaft Druck und Papier oder einer anderen Gewerkschaft Ausgeschlossene können nur auf besonderen Antrag im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsvereins- und Landesbezirksvorstand durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden.

3. Wiederaufnahme gilt als Neueintritt. In Ausnahmefällen entscheidet der Hauptvorstand.

4. Die frühere Mitgliedschaft weiblicher Mitglieder, die wegen Heirat oder Mutterschaft ihre Berufsarbeit aufgeben mußten, lebt bei Wiederaufnahme der Erwerbsarbeit nach erneuter Beitragszahlung wieder auf.

   Der Wiedereintritt in die Gewerkschaft muß vier Wochen nach neuer Arbeitsaufnahme erfolgt sein. Die beitragsfreie Zeit wird bei der Unterstützungsberechnung nicht berücksichtigt.

§ 13 Beiträge

1. Die satzungsgemäßen Monatsbeiträge betragen 1,2% vom monatlichen Brutto-Tariflohn beziehungsweise -Tarifgehalt.

   Sie werden im bargeldlosen Verfahren eingezogen und durch Jahresquittungen bestätigt.

2. In außerordentlichen Fällen kann der Erweiterte Vorstand Sonderbeiträge beschließen.

3. Schüler, Studenten, Rentner ohne Verdienst, Arbeitslose sowie Kranke (die keinen Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung haben) zahlen für volle Kalendermonate 3.– DM Verwaltungsbeitrag.

   Die Verwaltungsbeiträge werden bei der Berechnung von Unterstützungen nicht angerechnet, soweit unter Anhang zum § 14 Unterstützungen nichts anderes bestimmt ist.

4. Die Beiträge der Auszubildenden betragen monatlich 1,2% der Ausbildungsvergütung.

5. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 10.– DM. Ausgenommen sind davon die Beiträge der in Ziffern 3 und 4 genannten Mitglieder.

   Mitglieder, die aufgrund tariflicher Zuschläge oder übertariflicher Leistungen ein höheres Einkommen erhalten, sollen freiwillig höhere Beiträge entrichten.

   Beiträge von Mitgliedern, für deren Tätigkeit kein Tarifvertrag besteht oder von solchen, die keine Vollzeittätigkeit ausüben, betragen 1,2%.

6. Beiträge können bei Vorliegen eines triftigen Grundes durch den Landesbezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand gestundet werden. Ist eine Stundung erfolgt, wird dadurch der Anspruch bei einem Unterstützungsfall nicht unterbrochen.

§ 14 Unterstützungen

1. Alle aufgrund dieser Satzung vorgesehenen Unterstützungen sind freiwillig gewährte Leistungen. Den Mitgliedern steht kein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung oder im Zusammenhang mit einer gewährten Unterstützung zu.

   Unterstützungen aufgrund dieser Satzung oder aus Beschlüssen des Gewerkschaftstages oder anderer Gewerkschaftsorgane können auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht geltend gemacht werden

   a) von Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern;

   b) von anderen natürlichen oder juristischen Personen;

   c) von Personengemeinschaften des öffentlichen oder privaten Rechts.

   Beschwerden in Unterstützungsangelegenheiten werden nur von den zuständigen Organen entschieden.

2. Unterstützungen können nur gewährt werden nach Ablauf der satzungsgemäßen Wartezeit, nach Erfüllung der Beitragspflicht und nach Vorliegen des Mitgliedsausweises.

3. Die folgenden Unterstützungen können gewährt werden:

   A. Streikunterstützung;

   B. Gemaßregeltenunterstützung;

   C. Arbeitslosenunterstützung;

   D. Freizeit-Unfallversicherung;

   E. Unterstützung in besonderen Fällen;

   F. Rechtsschutz.

   (Siehe Anhang zu § 14, Seite 55)

4. Mitglieder, die beruflich Fahrzeuge lenken oder bedienen, am öffentlichen oder innerbetrieblichen beruflichen Verkehr teilnehmen und einer Gefährdung ausgesetzt sind, können der GUV beitreten. Für sie gilt ergänzend die Unterstützungsordnung der »Gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV)«. Als beruflich veranlaßt gelten auch Wege im Gewerkschaftsauftrag oder zur gewerkschaftlichen Veranstaltung und die Arbeitswege. Für die Teilnahme an der GUV wird von dieser ein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 15 Arbeitskampf

1. Zur Durchführung eines Streiks kann eine Urabstimmung durchgeführt werden. Die Urabstimmung ist eine geheime Abstimmung, bei der zu einem Streikbeschluß die Zustimmung von 75 % aller an der Urabstimmung teilnehmenden Abstimmungsberechtigten erforderlich ist.

Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder der Industriegewerkschaft Druck und Papier, die nach dem Beschluß des Erweiterten Vorstandes bzw. des Geschäftsführenden Hauptvorstandes an der Kampfmaßnahme beteiligt werden sollen.

Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Abstimmungsberechtigten werden solche Mitglieder, die wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen verhindert sind, an der Urabstimmung teilzunehmen, nicht mitgezählt.

Die Urabstimmung findet statt auf Beschluß

a) des Erweiterten Vorstandes,

b) des Geschäftsführenden Hauptvorstandes oder

c) auf Antrag von mindestens einem Drittel der betroffenen Mitglieder.

2. Kampfmaßnahmen beschließt der Erweiterte Vorstand oder der Geschäftsführende Hauptvorstand. Der Erweiterte Vorstand ist zuständig für den Beschluß über bundesweite Kampfmaßnahmen, der Geschäftsführende Hauptvorstand für regionale und betriebliche Kampfmaßnahmen. Das Nähere bestimmen die Richtlinien für den Arbeitskampf der Industriegewerkschaft Druck und Papier.

   Die Durchführung von Kampfmaßnahmen obliegt dem Geschäftsführenden Hauptvorstand als Zentraler Streikleitung, der weitere Mitglieder in diese berufen kann. Bei einem Streik, in dem diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, wird Streikunterstützung nicht gewährt.

3. Tritt im Verlauf eines Streiks eine veränderte Situation ein, kann der Erweiterte Vorstand oder der Geschäftsführende Hauptvorstand eine erneute Urabstimmung über Fortsetzung des Streiks durchführen. Auch dafür ist die Zustimmung von 75 % aller an der Abstimmung teilnehmenden Abstimmungsberechtigten erforderlich.

4. Dem Hauptvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 20, Absatz 4 des Grundgesetzes gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen. Stehen dem rechtzeitigen Zusammentritt des Hauptvorstandes unüberwindliche Hindernisse entgegen, so beschließt der Geschäftsführende Hauptvorstand.

§ 16 Organe der Gewerkschaft

Die Organe der Gewerkschaft sind

1. Ortsvereinsvorstand
2. Bezirksvorstand
3. Landesbezirksvorstand
4. Hauptvorstand
5. Hauptausschuß
6. Erweiterter Vorstand
7. Gewerkschaftstag

§ 17 Ortsverein und Ortsvereinsvorstand

1. In Orten mit einer genügenden Anzahl von Mitgliedern können diese die Bildung eines Ortsvereins beim Landesbezirksvorstand beantragen, der darüber entscheidet. Kann kein Ortsverein gebildet werden, schließen sich die Mitglieder dem nächstgelegenen Ortsverein an.

2. Die gewerkschaftlichen Vertrauensleute wirken bei der Willensbildung mit. Rechte und Pflichten regeln sich nach

den Richtlinien des Hauptvorstandes für die gewerkschaftlichen Vertrauensleute. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen die gewerkschaftlichen Vertrauensleute den Schutz der Organisation.

Die Leitungen der Vertrauenskörper können vom Ortsverein in einem Ausschuß für gewerkschaftliche Betriebsarbeit zusammengefaßt werden. Dieser Ausschuß unterstützt den Ortsvereinsvorstand bei der Koordinierung der gewerkschaftlichen Betriebsarbeit. Seine Zusammenkünfte dienen dem Erfahrungsaustausch und der Vorbereitung von gewerkschaftlichen Aktionen in den Betrieben. Anträge der Vertrauenskörper oder dieses Ausschusses können nur an den Ortsvereinsvorstand oder die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen gerichtet werden.

3. In den Ortsvereinen kann der Vorstand einen Arbeitskreis für Arbeitslose bilden. Seine Arbeit dient nicht nur der Selbsthilfe sowie dem Aufgreifen und Weitertragen spezifischer Probleme arbeitsloser Mitglieder, sondern auch der Unterstützung der aktiven gewerkschaftlichen Betriebsarbeit.

   Anträge dieses Arbeitskreises können nur an den Ortsvereinsvorstand oder die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung gestellt werden.

4. Die Mitglieder- beziehungsweise Delegiertenversammlung bildet die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Gewerkschaftsangelegenheiten. Sie wählt in geheimer Wahl jeweils vor einem Bezirkstag, für die Dauer von drei Jahren die Leitung des Ortsvereins. Diese besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer als Geschäftsführendem Vorstand sowie den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird vom Ortsverein festgelegt. Alle Berufsgruppen sollen im Ortsvereinsvorstand vertreten sein. Der Jugendleiter,

die Frauenleiterin und der Vorsitzende des Ausschusses für gewerkschaftliche Betriebsarbeit haben Sitz und Stimme im Vorstand. Der zuständige Bezirkssekretär kann mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Für die ordentlichen Beisitzer können Vertreter gewählt werden. Sie vertreten die Beisitzer bei deren Verhinderung und bei deren Ausscheiden. Der Jugendleiter und die Frauenleiterin werden bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

Wenn besoldete Mitglieder gewählt werden, muß die örtliche Leitung mindestens zu zwei Dritteln aus unbesoldeten Mitgliedern bestehen.

Es sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

Die Mitglieder des Vorstandes, ihre Vertreter und die Revisoren werden mindestens mit einfacher Mehrheit gewählt, sofern eine Geschäftsordnung keine höhere Stimmenmehrheit vorsieht. Der Ortsvereinsvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5. In Ortsvereinen mit mehr als 1000 Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß ihre Rechte einer Delegiertenversammlung übertragen werden.

6. Der Vorstand hat die Aufgabe:

   a) Die Einhaltung der Tarifverträge sowie die Durchführung sozialpolitischer Gesetze zu überwachen;

   b) Mitglieder- beziehungsweise Delegiertenversammlungen nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, abzuhalten; in diesen Versammlungen werden die Mitglieder unterrichtet, die Tätigkeits- und Kassenberichte erstattet und Delegiertenwahlen durchgeführt;

   c) Berufsgruppen zu bilden, soweit dies möglich ist;

   d) Beitritts- und Austrittserklärungen entgegenzunehmen;

   e) für die Kassierung der satzungsgemäßen Beiträge im zentralen Lastschrifteinzug zu sorgen;

   f) in jedem Betrieb entsprechend seiner Größe in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bezirkssekretär gewerkschaftliche Vertrauensleute und Betriebsräte wählen zu lassen und ihre Arbeit zu fördern;

   g) Unterstützungs- und Rechtsschutzanträge zu begutachten;

   h) sich an den Arbeiten der Ortskartelle und Kreise des DGB zu beteiligen und mit den anderen Gewerkschaften des DGB in allen Gewerkschafts-, Schulungs- und Bildungsfragen sowie tarif- und sozialpolitischen Angelegenheiten zusammenzuarbeiten.

7. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften des Ortsvereinsvorstandes ist die Unterschrift von zwei unterschriftsberechtigten Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 18 Bezirksvorstand und Bezirkstag

1. Die Gründung eines Bezirks kann auf Antrag des Landesbezirksvorstandes oder von mehreren Ortsvereinen, die Auflösung eines Bezirks auf Antrag eines Bezirkstages oder des Landesbezirksvorstandes vom Landesbezirkstag beschlossen werden.

2. Der Bezirksvorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer als Geschäftsführendem Vorstand und mindestens fünf Beisitzern. Der Bezirksvorstand wird in ge-

heimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren auf dem Ordentlichen Bezirkstag gewählt. Der Bezirkssekretär ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. Für die ordentlichen Beisitzer sind Vertreter zu wählen. Sie vertreten die Beisitzer bei deren Verhinderung und bei deren Ausscheiden.

Der Bezirksjugendleiter und die Bezirksfrauenleiterin sind Mitglieder des Bezirksvorstandes. Sie werden bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Es sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, die nicht Mitglieder des Bezirksvorstandes sein dürfen.

3. Der Bezirksvorstand hat die Aufgabe:

   a) darüber zu wachen, daß die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane von den Ortsvereinen durchgeführt werden;

   b) die Ortsvereine bei der Durchführung ihrer Obliegenheiten zu unterstützen;

   c) die Ortsvereine bei der Wahl der Betriebsvertretungen und gewerkschaftlichen Vertrauensleute zu unterstützen;

   d) mit den anderen Gewerkschaften des DGB in allen Gewerkschafts-, Schulungs- und Bildungsfragen sowie sozialpolitischen Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;

   e) Schulungs- und Bildungskurse für Betriebsräte und Vertrauensleute durchzuführen;

   f) Anregungen der Ortsvereine zu begutachten und an den Landesbezirksvorstand weiterzuleiten;

   g) den Bezirkstag vorzubereiten und einzuberufen sowie die Rechenschaftsberichte zu erstatten.

4. Ein Bezirkstag findet nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand, jedoch mindestens vor jedem Landesbezirkstag statt. Der Bezirkstag setzt sich aus Delegierten zusammen, die von den Ortsvereins- beziehungsweise Delegiertenversammlungen gewählt werden. Wählbar als Delegierter ist nur, wer mindestens ein Jahr gewerkschaftlich organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge geleistet hat. Die Mitgliederzahl, auf die ein Delegierter entfällt, wird vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand beschlossen. Jeder Ortsverein muß mindestens durch einen Delegierten vertreten sein. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

   Der Bezirksvorstand und der Sprecher der Revisoren nehmen ohne Wahl mit gleichen Rechten am Bezirkstag teil.

5. Ein Bezirkstag ist mindestens sechs Wochen vorher vom Bezirksvorstand mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge sind bis zu drei Wochen vor dem Bezirkstag beim Bezirksvorstand einzureichen.

6. Der Bezirkstag hat folgende Aufgaben:

   a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;

   b) verwaltungsmäßige Maßnahmen, die den Bezirk betreffen, sowie alle den Bezirk angehenden gewerkschaftlichen Aufgaben zu beraten und mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu fassen, soweit sie nicht der Satzung entgegenstehen;

   c) Wahl des Bezirksvorstandes;

   d) Erledigung allgemeiner Anträge und Beratung über Anträge zum Landesbezirks- und Gewerkschaftstag;

   e) Durchführung von Delegiertenwahlen.

§ 19 Landesbezirksvorstand und Landesbezirkstag

1. Der Landesbezirksvorstand besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer als Geschäftsführendem Vorstand und mindestens sieben Beisitzern. Der Zweite Landesbezirksvorsitzende vertritt den Ersten Landesbezirksvorsitzenden in allen satzungsgemäßen Funktionen. Die Beisitzer sind aus dem Landesbezirk, möglichst unter Berücksichtigung der Berufsgruppen, zu wählen.

   Für die ordentlichen Beisitzer sind Vertreter zu wählen. Sie vertreten die Beisitzer bei deren Verhinderung und bei deren Ausscheiden.

   Der Landesbezirksjugendleiter und die Landesbezirksfrauenleiterin sind Mitglieder des Landesbezirksvorstandes. Sie werden bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

   Zur Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ist die Mehrheit der von der Mandatsprüfungskommission als stimmberechtigt festgestellten Delegierten des Landesbezirkstags erforderlich. Der Landesbezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

   Der Landesbezirksvorstand wird in geheimer Wahl auf dem Ordentlichen Landesbezirkstag gewählt.

   Es ist eine Revisionskommission zu wählen, die aus drei Mitgliedern besteht, die buchhalterisch geschult sein sollen und nicht Mitglied des Landesbezirksvorstandes sein dürfen.

   Der Landesbezirksvorstand hat

   a) die Einhaltung der Satzung zu überwachen und ihre Durchführung mit den übrigen Organen zu gewährleisten;

   b) den Landesbezirkstag vorzubereiten, einzuberufen und den Tagungsort zu bestimmen;

   c) die Rechenschaftsberichte zu erstatten;

   d) alle gewerkschaftlichen Aufgaben in Verbindung mit den Organen der Industriegewerkschaft Druck und Papier und denen des Deutschen Gewerkschaftsbundes durchzuführen;

   e) den an die Ortsvereine und Bezirke entfallenden Beitragsanteil zu beschließen.

2. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften des Landesbezirksvorstandes ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes erforderlich.

3. Der Landesbezirkstag findet alle drei Jahre statt und setzt sich aus Delegierten zusammen, die auf den Bezirkstagen in geheimer Abstimmung gewählt wurden.

   Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre gewerkschaftlich organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge geleistet hat. Die Mitgliederzahl, auf die ein Delegierter entfällt, wird vom Landesbezirksvorstand festgelegt. Jeder Bezirk muß durch mindestens einen Delegierten vertreten sein. Der Landesbezirksvorstand, die Bezirksvorsitzenden, die Bezirkssekretäre, der Vorsitzende der Revisionskommission und die Vorsitzenden der Landesbezirksberufsgruppen nehmen ohne Wahl mit gleichen Rechten am Landesbezirkstag teil. Der Landesbezirkstag ist mindestens zwei Monate vor seinem Beginn vom Landesbezirksvorstand mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge der Ortsvereine und Bezirke sind bis vier Wochen vor Beginn des Landesbezirkstages beim Landesbezirksvorstand einzureichen.

Der Landesbezirkstag hat über alle den Landesbezirk angehenden allgemeinen Aufgaben zu beraten und mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu fassen, soweit sie der Satzung nicht entgegenstehen.

4. Anträge an den Landesbezirkstag können stellen

   a) Mitglieder- beziehungsweise Delegiertenversammlungen der Ortsvereine

   b) Bezirkstage

   c) Landesbezirksvorstand

   d) Landesbezirksjugendkonferenz

   e) Landesbezirksfrauenkonferenz

   f) Landesbezirkskonferenzen der Berufsgruppen in Zusammenhang mit § 24.

   Der Landesbezirkstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Der Landesbezirkstag hat folgende besondere Aufgaben:

   a) die Tätigkeitsberichte und den Kassenbericht des Landesbezirksvorstandes sowie der Revisionskommission entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen;

   b) den Landesbezirksvorstand zu wählen;

   c) die ehrenamtlichen Beisitzer zum Erweiterten Vorstand und die Mitglieder der Tarifkommissionen zu wählen;

   d) die ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes und des Hauptausschusses vorzuschlagen;

   e) Anträge zu beraten und zu beschließen.

6. Außerordentliche Landesbezirkstage sind einzuberufen auf Beschluß des Landesbezirksvorstandes oder wenn zwei Drittel der Bezirke unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gewerkschaftsfragen einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 20 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern des Geschäftsführenden Hauptvorstandes, der Jugendsekretärin sowie der Frauensekretärin als besoldete Mitglieder und ehrenamtlichen Beisitzern. Für die ordentlichen Beisitzer sind Vertreter zu wählen. Sie vertreten die Beisitzer bei deren Verhinderung und bei deren Ausscheiden. Der Hauptvorstand wird in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren auf dem Gewerkschaftstag gewählt.

   Der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und die zwei weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Hauptvorstandes bilden den Geschäftsführenden Hauptvorstand. Zu ihrer Wahl ist die Mehrheit der von der Mandatsprüfungskommission als stimmberechtigt festgestellten Delegierten des Gewerkschaftstages erforderlich.

   Die ehrenamtlichen Beisitzer werden vom Gewerkschaftstag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das Vorschlagsrecht haben die Landesbezirke. Landesbezirke bis 20000 zahlende Mitglieder stellen einen, Landesbezirke über 20000 Mitglieder stellen zwei Beisitzer.

   Der Sekretär für die Papierverarbeitung sowie der Angestelltensekretär nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil. Die Sachbearbeiter des Hauptvorstandes können zu den Sitzungen des Hauptvorstandes hinzugezogen werden.

   Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen. Er ist verpflichtet, die Interessen der Gewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen.

   Zum Abschluß von Rechtsgeschäften des Hauptvorstandes ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Geschäftsführenden Hauptvorstandsmitgliedes erforderlich. In Finanz- und Vermögensangelegenheiten ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden und des Geschäftsführenden Hauptvorstandsmitgliedes erforderlich, das für Finanzen zuständig ist.

3. Der Hauptvorstand erledigt alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung dem Gewerkschaftstag oder dem Erweiterten Vorstand vorbehalten sind. Er überwacht die Einhaltung der Satzung, er hat alle satzungsgemäßen Beschlüsse den betroffenen Mitgliedern bekanntzugeben sowie zu vollziehen.

4. Der Hauptvorstand beruft den Gewerkschaftstag ein und gibt die Rechenschaftsberichte. Er hat den Ort des nächsten Gewerkschaftstages festzulegen.

5. Beim Ausscheiden eines besoldeten Vorstandsmitgliedes hat der Erweiterte Vorstand bis zum nächsten Gewerkschaftstag einen Nachfolger zu wählen oder eine Übergangslösung herbeizuführen.

6. Der Hauptvorstand beruft nach Bedarf gemeinsame Sitzungen mit den Landesbezirksvorsitzenden ein.

7. Die Tarifhoheit liegt beim Hauptvorstand. Für den Abschluß regionaler und betrieblicher Tarifverträge kann das Kündigungs-, Verhandlungs- und Abschlußrecht vom Hauptvorstand auf den jeweiligen Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand übertragen werden. Zu diesen Verhandlungen sollen Vertreter des Hauptvorstandes hinzugezogen werden.

8. Der Hauptvorstand beruft Tarifkommissionen für die zentralen Tarifbereiche nach seinen Richtlinien.

9. Den Tarifkommissionen der Druckindustrie und der Papierverarbeitung sowie der Zentralen Tarifkommission kaufmännische und technische Angestellte der Druckindustrie – Papierverarbeitung – Zeitungsverlagsgewerbe, gehören ohne Wahl an: der Geschäftsführende Hauptvorstand, die Jugendsekretärin, die Frauensekretärin und die Ersten Landesbezirksvorsitzenden. Die Fachsekretäre des Hauptvorstandes (Papierverarbeitung, Angestellte, Recht, Tarifpolitik) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

   Weitere Mitglieder für die zentralen Tarifkommissionen werden auf den Landesbezirkstagen gewählt. Soweit es sich nicht um Angestellte der Organisation handelt, müssen sie in Betrieben beschäftigt sein, die zu dem jeweiligen Tarifbereich gehören. Auf jede angefangene 6000 zahlende Mitglieder eines Landesbezirks entfällt ein Sitz in den Tarifkommissionen der Druckindustrie und der Papierverarbeitung; jeder Landesbezirk muß jedoch mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein.

   Für diese Mitglieder der Tarifkommissionen sind Vertreter zu wählen. Sie vertreten die Mitglieder bei deren Verhinderung und bei deren Ausscheiden. Die Ersten Landesbezirksvorsitzenden werden im Falle ihrer Verhinderung durch die Zweiten Landesbezirksvorsitzenden vertreten.

   Die zentralen Tarifkommissionen haben, unter Beachtung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages, alle tarifpolitischen Maßnahmen zu beraten und zu beschließen, die Forderungen aufzustellen, die Tarifverträge zu kündigen und die Verhandlungen über neue Tarifverträge zu führen und abzuschließen. Sie kommen mindestens zweimal im Jahre außerhalb der Tarifrunde zusammen, um über wirtschaftliche Gesamtfragen zu diskutieren und zu beraten.

§ 21 Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß besteht aus je einem Vertreter der Landesbezirke. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden vom Gewerkschaftstag in geheimer Abstimmung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, des Hauptvorstandes beziehungsweise eines Landesbezirksvorstandes und nicht hauptamtlich tätig sein.

   Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen Ersten und Zweiten Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Wohnort des Ersten Vorsitzenden ist zugleich der Sitz des Hauptausschusses.

   Der Hauptausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

   Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Hauptausschusses nimmt der Erweiterte Vorstand eine Ersatzwahl vor.

2. Der Hauptausschuß prüft solche Beschwerden von Mitgliedern und Organen (§ 16), die die Tätigkeit des Hauptvorstandes betreffen, und entscheidet darüber. Er hat ebenfalls Beschwerden gegen solche Ausschlußbeschlüsse, die in den Fällen des § 11 Ziffer 1 c und d vom Hauptvorstand in erster Instanz entschieden worden sind, zu prüfen und darüber zu entscheiden.

3. Der Hauptausschuß und der Erweiterte Vorstand haben gemeinsam das Recht, mit Zweidrittelmehrheit jedes Mitglied des Hauptvorstandes sowie die Mitglieder des Hauptausschusses ihres Amtes zu entheben, wenn sie die Überzeugung gewinnen, daß deren Tätigkeit oder Verhalten den Interessen der Gewerkschaft zuwiderläuft. Der Betroffene ist anzuhören, hat aber kein Stimmrecht.

4. Über seine Tägigkeit erstattet der Vorsitzende des Hauptausschusses dem Gewerkschaftstag Bericht.

§ 22 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand ist das höchste Organ zwischen den Gewerkschaftstagen und besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, den Landesbezirksvorsitzenden und weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern sowie je einem Vertreter der Jugend und der Frauen.

2. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Erweiterten Vorstandes werden auf den Landesbezirkstagen gewählt, Vertreter der Jugend und der Frauen auf dem Gewerkschaftstag.

   Für die ordentlichen Beisitzer und für Jugend und Frauen sind Vertreter zu wählen. Sie vertreten die Beisitzer bei deren Verhinderung und bei deren Ausscheiden. Landesbezirke bis zu 20000 zahlende Mitglieder stellen einen, Landesbezirke über 20000 Mitglieder stellen zwei Beisitzer.

   Der Erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Der Erweiterte Vorstand ist bei wichtigen gewerkschaftlichen Angelegenheiten, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen.

   Soweit der Gewerkschaftstag an den Erweiterten Vorstand Beschlußaufträge zur Satzung delegiert, müssen solche satzungsändernden Beschlüsse vom Erweiterten Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

   Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Beim Nichtzustandekommen von neuen Tarifverträgen die notwendigen Maßnahmen über die Weiterführung der Tarifbewegungen zu beschließen;

   b) Kampfmaßnahmen zu beschließen;

   c) beim Ausscheiden von besoldeten Mitgliedern des Hauptvorstandes und von Mitgliedern des Hauptaus-

schusses Nachfolger zu wählen oder eine Übergangslösung herbeizuführen;

d) den Gewerkschaftstagen die Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Hauptvorstandes einschließlich der Grundzüge der Geschäftsverteilung zu empfehlen;

e) die Delegierten zum DGB-Bundeskongreß, zum Gesamtvorstand der Industriegewerkschaft Medien – Druck und Papier, Publizistik und Kunst und zum Kongreß der IGF zu wählen;

f) bei Veränderung der bisherigen Landesbezirksgrenzen, bei Fusion oder Teilung von Landesbezirken im Einvernehmen mit den beteiligten Landesbezirken zu entscheiden; im Nichteinigungsfalle entscheidet der Gewerkschaftstag;

g) in außerordentlichen Fällen Sonderbeiträge zu beschließen.

4. Der Hauptvorstand muß auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes diesen zu einer Sitzung einberufen.

5. Die Sachbearbeiter des Hauptvorstandes können zu den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes hinzugezogen werden.

§ 23 Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist das höchste Organ der Industriegewerkschaft Druck und Papier.

   Zu seinen Aufgaben gehören:

   a) die Rechenschaftsberichte des Hauptvorstandes entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen;

   b) zu den allgemeinen Richtlinien der Gewerkschaftstätigkeit Stellung zu nehmen;

   c) den Hauptvorstand zu wählen;

   d) den Hauptausschuß zu wählen;

   e) die Vertreter der Jugend und Frauen für den Erweiterten Vorstand zu wählen;

   f) über allgemeine Anträge zu entscheiden;

   g) über satzungsändernde Anträge zu beschließen;

   h) über Beschwerden zu entscheiden;

   i) weitere Angelegenheiten zu beraten.

2. Spätestens alle drei Jahre findet ein Ordentlicher Gewerkschaftstag statt. Der Zeitpunkt des Zusammentritts wird durch den Hauptvorstand festgelegt.

3. Der Zeitpunkt für den Zusammentritt des Ordentlichen Gewerkschaftstages ist vom Hauptvorstand spätestens vier Monate, die Tagesordnung spätestens zwölf Wochen vorher im Zentralorgan »druck und papier« bekanntzumachen.

4. Anträge an den Gewerkschaftstag können stellen

   a) Ortsvereine

   b) Bezirke

   c) Landesbezirke

   d) Hauptvorstand

   e) Hauptausschuß

   f) Bundesjugendkonferenz

   g) Bundesfrauenkonferenz

h) Bundeskonferenzen der Berufsgruppen im Zusammenhang mit § 24.

Die Anträge der Ortsvereine und Bezirke sind nur über den Landesbezirksvorstand, Anträge der Bundeskonferenzen der Berufsgruppen unmittelbar an den Hauptvorstand einzureichen.

Die Einsendung der Anträge an den Hauptvorstand muß mindestens zehn Wochen, ihre Veröffentlichung im Zentralorgan »druck und papier« mindestens sechs Wochen vor Stattfinden des Gewerkschaftstages erfolgen.

5. In besonders dringenden Fällen kann der Hauptvorstand in Übereinstimmung mit dem Erweiterten Vorstand einen Außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen.

Die Mehrheit der Mitglieder von vier Landesbezirken kann einen Außerordentlichen Gewerkschaftstag mit Angabe der Gründe beantragen. Über den Antrag selbst entscheidet durch Urabstimmung die Gesamtmitgliedschaft. Entscheidet sie sich für Annahme des Antrages, muß der Außerordentliche Gewerkschaftstag spätestens vier Wochen nach der Abstimmung einberufen werden.

Zu einem Außerordentlichen Gewerkschaftstag werden die Delegierten des letzten Ordentlichen Gewerkschaftstages durch den Hauptvorstand einberufen.

Einem Außerordentlichen Gewerkschaftstag stehen innerhalb der festgelegten Tagesordnung die gleichen Befugnisse zu wie jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag.

6. Der Gewerkschaftstag ist die oberste Instanz in allen Gewerkschaftsangelegenheiten und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Gewerkschaftstag gibt sich die Geschäftsordnung selbst und wählt das Präsidium.

7. Der Gewerkschaftstag besteht aus Delegierten, die in den Landesbezirken in geheimer Abstimmung gewählt werden. Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer mindestens drei Jahre gewerkschaftlich organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge geleistet hat. Für die Durchführung der Wahlen sind die Landesbezirksvorstände gemäß der vom Hauptvorstand herausgegebenen Wahlordnung verantwortlich. Auf je 700 zahlende Mitglieder entfällt ein Mandat. Bei mehr als 350 Reststimmen eines Landesbezirks wird ein weiteres Mandat zuerkannt.

Die Delegierten der Industriegewerkschaft Druck und Papier für den Gewerkschaftstag der Industriegewerkschaft Medien – Druck und Papier, Publizistik und Kunst, auf dem über die Umwandlung dieser Gewerkschaft in eine Mitgliedergewerkschaft zu befinden ist, werden ebenfalls in den Landesbezirken in geheimer Abstimmung gewählt.

8. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, die Mitglieder des Hauptausschusses, der Vorsitzende der Revisionskommission, die Vorsitzenden der Bundesberufsgruppen, die Zweiten Landesbezirksvorsitzenden und die Landesbezirkskassierer nehmen ohne Wahl am Gewerkschaftstag bis zu dessen Ende mit allen Rechten und Pflichten eines Delegierten teil.

9. Über die Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein ausführliches Protokoll zu führen.

§ 24 Berufsgruppen und Sparten

1. In den Ortsvereinen können die Berufsgruppen Druckformherstellung; Druck; Papier-, Pappe- und Kunststoffverarbeitung, Buchbinderei, Weiterverarbeitung, Papiererzeugung; Grafische Hilfskräfte; Angestellte; Journalisten (dju) und Schriftsteller (VS) gebildet werden.

2. Die Berufsgruppenarbeit erfolgt auf örtlicher sowie auf Landesbezirks- und Bundesebene. Spartenarbeit auf Ortsvereinsebene innerhalb der Berufsgruppen sowie Berufsgruppenarbeit auf Bezirksebene sind möglich.

   Die Berufsgruppen wählen alle drei Jahre einen Vorstand. Hierbei sind nach Möglichkeit alle in der Berufsgruppe vertretenen Berufe zu berücksichtigen.

3. Die Berufsgruppen haben die Aufgabe, ihre Mitglieder mit allen Fragen ihres Fachgebietes vertraut zu machen. Hierbei sind die Möglichkeiten der kooperativen Zusammenarbeit mit anderen Trägern der beruflichen Bildungsarbeit im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Industriegewerkschaft Druck und Papier zu nutzen.

4. Voraussetzung für die Teilnahme an der Berufsgruppenarbeit ist die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, die dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen ist. An der Berufsgruppenarbeit können Mitglieder der Industriegewerkschaft Druck und Papier sowie Anschlußmitglieder aus einer Gewerkschaft, die dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehört, teilnehmen. Die Doppelmitgliedschaft in Berufsgruppen ist möglich, die Wählbarkeit beschränkt sich jedoch nur auf eine Berufsgruppe.

   Funktionäre in Berufsgruppen müssen Vollmitglied der Industriegewerkschaft Druck und Papier sein.

5. Die Berufsgruppen können von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Unkostenbeitrag erheben. Dieser darf pro Mitglied und Monat 2.– DM nicht überschreiten.

6. Die Berufsgruppen beraten ihre tariflichen und berufspolitischen Angelegenheiten.

   Anträge, die sich aus diesen Beratungen ergeben, reichen sie beim Ortsvereinsvorstand ein zur Beschlußfassung in der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung.

   Tarif- und berufspolitische Anträge können auch an die Landes- bzw. Bundeskonferenzen der Berufsgruppen gerichtet werden.

   Zwischen den Bundesberufsgruppenkonferenzen haben die Berufsgruppen das Recht, tarif- und berufspolitische Anträge an die Bundesberufsgruppenvorstände zu richten. Diese reichen die Anträge an den Hauptvorstand bzw. die Tarifkommissionen weiter und benennen Experten für vom Hauptvorstand einzuberufende Fachkommissionen.

7. Auf Landesbezirksebene finden mindestens einmal innerhalb von drei Jahren Landesbezirksberufsgruppenkonferenzen statt. Diese Konferenzen werden auf Vorschlag der Vorsitzenden der Landesbezirksberufsgruppen vom Landesbezirksvorstand einberufen. Die Kosten trägt der Landesbezirk.

   Der Landesbezirksvorstand legt im Benehmen mit den Landesbezirksberufsgruppenvorständen den Delegiertenschlüssel fest, dabei sind die örtlichen gewählten Berufsgruppenvorstände und die in ihnen vertretenen Berufe angemessen zu berücksichtigen.

   Die Landesbezirksberufsgruppenkonferenz wählt alle drei Jahre einen Landesbezirksberufsgruppenvorstand. In die-

sem sind nach Möglichkeit alle in der Berufsgruppe vertretenen Berufe zu berücksichtigen. Für die ordentlichen Beisitzer des Landesbezirksberufsgruppenvorstandes können Vertreter gewählt werden. Diese vertreten die ordentlichen Beisitzer des Landesbezirksberufsgruppenvorstandes bei deren Verhinderung und bei deren Ausscheiden.

Der Landesbezirksberufsgruppenvorstand nimmt ohne Wahl stimmberechtigt an den Landesbezirksberufsgruppenkonferenzen teil.

8. Auf Bundesebene finden mindestens einmal innerhalb von drei Jahren Bundesberufsgruppenkonferenzen statt. Diese Konferenzen werden auf Vorschlag der Vorsitzenden der Bundesberufsgruppen vom Hauptvorstand einberufen. Die Kosten trägt der Hauptvorstand.

   Der Hauptvorstand legt im Benehmen mit den Bundesberufsgruppenvorständen den Delegiertenschlüssel fest. Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer an der vorhergehenden Landesbezirksberufsgruppenkonferenz als Delegierter teilgenommen hat, mindestens zwei Jahre gewerkschaftlich organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge geleistet hat.

   Der Bundesberufsgruppenvorstand nimmt ohne Wahl stimmberechtigt an der Bundesberufsgruppenkonferenz teil.

   Die Bundesberufsgruppenkonferenzen haben neben dem Erfahrungsaustausch folgende Aufgaben:

   a) den Bericht der Vorsitzenden der Bundesberufsgruppen entgegenzunehmen;

   b) einschlägige tarifliche und berufspolitische Fragen zu behandeln;

   c) ihren Bundesberufsgruppenvorstand zu wählen. Hierbei sind nach Möglichkeit alle in der Berufsgruppe vertretenen Berufe zu berücksichtigen. Die Gewählten sollen verschiedenen Landesbezirken angehören. Für die ordentlichen Beisitzer des Bundesberufsgruppenvorstandes können Vertreter gewählt werden. Diese vertreten die ordentlichen Beisitzer des Bundesberufsgruppenvorstandes bei deren Verhinderung und bei deren Ausscheiden.

9. Mitteilungsblätter der Bundesberufsgruppen können nur mit Zustimmung des Erweiterten Vorstandes herausgegeben werden.

§ 25 Berufliche Bildungsarbeit

1. Bestehen in einem Ortsverein keine Berufsgruppen, so kann eine berufliche Bildungsgemeinschaft geschaffen werden.

2. Die berufliche Bildungsgemeinschaft betreut die Mitglieder in fachtechnischer Hinsicht.

§ 26 Jugend

1. Um die Jugend gewerkschaftlich betreuen zu können, werden in den Ortsvereinen Jugendgruppen gebildet, denen im allgemeinen alle Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr angehören können.

2. Ortsvereine, in denen besondere Jugendarbeit nicht möglich ist, führen diese mit den DGB-Orts- beziehungsweise -Kreisausschüssen oder einem nahegelegenen Ortsverein der Industriegewerkschaft Druck und Papier durch. Die Jugendgruppen sind zur Zusammenarbeit mit der Ge-

werkschaftsjugend des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) verpflichtet.

3. Die Jugendgruppe wählt einen Ortsjugendleiter und einen Stellvertreter sowie einen Ortsjugendausschuß. Der Ortsjugendleiter ist Mitglied des Ortsvereinsvorstandes.

4. Die Ortsjugendleiter kommen nach Bedarf auf Bezirks- und Landesbezirksebene zusammen. Sie bilden auf Bezirksebene einen Bezirksjugendausschuß, der nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand vom Bezirksjugendleiter einberufen wird. Wenn im Bezirk nur ein Ortsjugendausschuß besteht, hat dieser das Recht des Bezirksjugendausschusses.

   Bezirksjugendkonferenzen können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand einberufen werden, jedoch mindestens einmal in drei Jahren. Die Zahl der Delegierten wird im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand vom Bezirksjugendausschuß festgelegt. Die Bezirksjugendkonferenz wählt den Bezirksjugendleiter und dessen Stellvertreter und ist antragsberechtigt an den Bezirkstag und an die Landesbezirksjugendkonferenz.

5. Die Bezirksjugendleiter des Landesbezirks bilden den Landesbezirksjugendausschuß, der nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand zu Sitzungen vom Landesbezirksjugendleiter einberufen wird; jedoch mindestens zweimal im Jahr. An Sitzungen des Landesbezirksjugendausschusses soll auch eine Jugendvertreterin teilnehmen, die im Einvernehmen mit dem Landesbezirksjugendausschuß vom Landesbezirksvorstand berufen wird. Sie nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Landesbezirksfrauenausschusses teil.

6. Der Landesbezirksjugendausschuß schlägt dem Landesbezirksvorstand den Landesbezirksjugendleiter und dessen

Stellvertreter vor. Diese werden vom Landesbezirkstag gewählt. Der Landesbezirksjugendleiter ist Mitglied des Landesbezirksvorstandes.

Der Stellvertreter vertritt den Landesbezirksjugendleiter bei dessen Verhinderung und dessen Ausscheiden.

Scheidet der Landesbezirksjugendleiter während seiner Amtsperiode aus, so wird der neue vom Landesbezirksjugendausschuß vorgeschlagene Landesbezirksjugendleiter bis zum Landesbezirkstag vom Landesbezirksvorstand bestätigt.

7. Landesbezirksjugendkonferenzen können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand einberufen werden; jedoch mindestens einmal in drei Jahren. Die Anzahl der Delegierten wird im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand vom Landesbezirksjugendausschuß festgelegt. Sie sind antragsberechtigt an den Landesbezirkstag und die Bundesjugendkonferenz.

8. Die Landesbezirksjugendleiter bilden den Hauptjugendausschuß, der nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand zu Sitzungen einberufen wird; jedoch mindestens zweimal im Jahr.

   An Sitzungen des Hauptjugendausschusses soll auch eine Jugendvertreterin teilnehmen, die im Einvernehmen mit dem Hauptjugendausschuß vom Hauptvorstand berufen wird. Sie nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Hauptfrauenausschusses teil.

9. Die Jugendsekretärin des Hauptvorstandes wird auf dem Gewerkschaftstag mit der Mehrheit der von der Mandatsprüfungskommission als stimmberechtigt festgestellten Delegierten des Gewerkschaftstages gewählt. Sie ist Mitglied des Hauptvorstandes. Der Hauptjugendausschuß hat das Vorschlagsrecht. Er schlägt den Jugendvertreter für den Erweiterten Vorstand dem Gewerkschaftstag vor.

10. Zur Förderung der Jugendarbeit können auf Antrag des Hauptjugendausschusses Jugendkonferenzen auf Bundesebene durchgeführt werden; jedoch mindestens einmal in drei Jahren. Die Zahl der Teilnehmer und die Verteilung auf die Landesbezirke wird auf Vorschlag des Hauptjugendausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand durch diesen festgelegt. Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre gewerkschaftlich organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge geleistet hat. Diese Konferenzen sind antragsberechtigt an den Gewerkschaftstag.

§ 27 Frauen

1. Zur Förderung der besonderen Interessen der Frauen werden in den Ortsvereinen Ausschüsse für die Frauenarbeit gebildet.

2. Ortsvereine, in denen keine Ausschüsse für die Frauenarbeit gebildet werden können, arbeiten mit den DGB-Ortsbeziehungsweise -Kreisausschüssen oder einem nahegelegenen Ortsverein der Industriegewerkschaft Druck und Papier zusammen.

3. Der Ausschuß für die Frauenarbeit wählt eine Frauenleiterin. Diese ist Mitglied des Ortsvereinsvorstandes.

4. Die Frauenleiterinnen der Ortsvereine kommen nach Bedarf auf Bezirks- und Landesbezirksebene zusammen. Sie bilden auf Bezirksebene einen Bezirksfrauenausschuß, der nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand von der Bezirksfrauenleiterin einberufen wird. Wenn im Bezirk nur ein Ortsfrauenausschuß besteht, hat dieser das Recht des Bezirksfrauenausschusses.

Bezirksfrauenkonferenzen können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand einberufen werden, jedoch mindestens einmal in drei Jahren. Die Zahl der Delegierten wird im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand vom Bezirksfrauenausschuß festgelegt. Die Bezirksfrauenkonferenz wählt die Bezirksfrauenleiterin und deren Stellvertreterin und ist antragsberechtigt an den Bezirkstag und an die Landesbezirksfrauenkonferenz.

5. In den Landesbezirken wird ein Landesbezirksausschuß für die Frauenarbeit gebildet. Er besteht aus der Landesbezirksfrauenleiterin, den weiblichen Mitgliedern des Landesbezirksvorstandes und den Vorsitzenden der Ausschüsse für die Frauenarbeit der Bezirke beziehungsweise der größeren Ortsvereine.

   Sitzungen des Ausschusses werden nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand von der Landesbezirksfrauenleiterin einberufen; jedoch mindestens zweimal im Jahr.

6. Der Landesbezirksausschuß für Frauenarbeit schlägt dem Landesbezirksvorstand die Landesbezirksfrauenleiterin und deren Stellvertreterin vor. Diese werden vom Landesbezirkstag gewählt. Die Landesbezirksfrauenleiterin ist Mitglied des Landesbezirksvorstandes.

   Die Stellvertreterin vertritt die Landesbezirksfrauenleiterin bei deren Verhinderung und deren Ausscheiden.

7. Landesbezirksfrauenkonferenzen können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand einberufen werden; jedoch mindestens einmal in drei Jahren. Die Anzahl der Delegierten wird im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand vom Landesbezirksausschuß für die Frauenarbeit festgelegt. Diese Konferenzen sind antragsberechtigt an den Landesbezirkstag und an die Bundesfrauenkonferenz.

8. Die Landesbezirksfrauenleiterinnen bilden den Hauptfrauenausschuß, der nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand zu Sitzungen einberufen wird; jedoch mindestens zweimal im Jahr. An den Sitzungen des Hauptfrauenausschusses nimmt die Jugendvertreterin des Hauptjugendausschusses stimmberechtigt teil.

9. Die Frauensekretärin des Hauptvorstandes wird auf dem Gewerkschaftstag mit der Mehrheit der von der Mandatsprüfungskommission als stimmberechtigt festgestellten Delegierten des Gewerkschaftstages gewählt. Sie ist Mitglied des Hauptvorstandes. Der Hauptfrauenausschuß hat das Vorschlagsrecht. Er schlägt die Frauenvertreterin für den Erweiterten Vorstand dem Gewerkschaftstag vor.

10. Zur Förderung der Frauenarbeit können auf Antrag des Hauptfrauenausschusses Frauenkonferenzen auf Bundesebene durchgeführt werden; jedoch mindestens einmal in drei Jahren. Die Zahl der Delegierten und die Verteilung auf die Landesbezirke wird auf Vorschlag des Hauptfrauenausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand durch diesen festgelegt. Als Delegierte kann nur gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre gewerkschaftlich organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge geleistet hat. Diese Konferenzen sind antragsberechtigt an den Gewerkschaftstag.

§ 28 Kassen- und Rechnungswesen

1. Zur Finanzierung der Kosten für gewerkschaftliche Facharbeit, für Verwaltung und sonstige Aufgaben erhalten die Landesbezirke von ihrem jeweiligen Beitragsaufkommen einen prozentualen Anteil in folgender Höhe:

Baden-Württemberg	14,25 %
Bayern	14,75 %
Berlin	13,25 %

Hessen	14,25 %
Niedersachsen	14,25 %
Nordmark	14,25 %
Nordrhein-Westfalen	13,75 %
Rheinland-Pfalz-Saar	14,75 %

2. Zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben und zur Bestreitung der aufgrund dieser Satzung erforderlichen Ausgaben verbleibt der über die in Ziffer 1 genannten Sätze hinausgehende Beitragsanteil dem Hauptvorstand.

3. Der für die Ortsvereine und Bezirke erforderliche Beitragsanteil zur Bestreitung der dort anfallenden Kosten wird aus dem Beitragsanteil der Landesbezirke finanziert und von den Landesbezirksvorständen beschlossen.

4. Für außergewöhnliche Aufwendungen der Landesbezirke kann der Hauptvorstand besondere Zuwendungen beschließen.

5. Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern ist unzulässig. Die Organe sind verpflichtet, die Gewerkschaftsgelder nutzbringend anzulegen.

6. Der Hauptvorstand ist berechtigt, die Kassenverhältnisse der Landesbezirke, Bezirke und Ortsvereine zu überprüfen. Das gleiche Recht steht auch den Landesbezirken gegenüber ihren Bezirken und Ortsvereinen zu. Die Landesbezirke können dieses Recht gegenüber ihren Ortsvereinen auch dem Bezirksvorstand übertragen.

7. Die Hauptkasse wird von einer Revisionskommission geprüft. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die buchhalterisch geschult sein sollen und nicht Mitglied des Hauptvorstandes sein dürfen. Sie werden in der Jahreshauptversammlung des Ortsvereins gewählt, bei dem sich der Sitz des Hauptvorstandes befindet. Die Amtsdauer währt von ei-

nem Ordentlichen Gewerkschaftstag zum andern. Die Mitglieder der Revisionskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Revisionskommission erstattet dem Gewerkschaftstag Bericht.

§ 29 Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Der Austritt kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Delegierten eines Gewerkschaftstages erfolgen.

Zu der Jahreshauptversammlung des Ortsvereins, zum Bezirkstag, Landesbezirkstag und Gewerkschaftstag ist ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes teilnahmeberechtigt. Dieser nimmt mit beratender Stimme an der Tagung teil.

§ 30 Internationale

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier ist Mitglied der Internationalen Grafischen Föderation. Der Austritt kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Delegierten eines Gewerkschaftstages erfolgen.

§ 31 Auflösung der Gewerkschaft

Die Auflösung der Industriegewerkschaft Druck und Papier sowie die Überführung ihrer Mitglieder und die Übertragung des Vermögens auf eine andere DGB-Gewerkschaft können nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Delegierten eines Gewerkschaftstages erfolgen.

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens aller Teile der Organisation entscheidet der letzte Gewerkschaftstag.

§ 32 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft mit Ausnahme der Bestimmungen des § 20. Ziffer 1. Satz 1; diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Anhang zum § 3
Beruflicher Geltungsbereich der Gewerkschaft

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier umfaßt alle Beschäftigten in und für Unternehmungen folgender Industrie- und Gewerbezweige:

1. Druckereien jeder Art, Foto-, Hand- und Maschinensetzereien, Vervielfältigungsbetriebe;

2. Betriebe mit Textverarbeitung für die Druckformherstellung;

3. Chemigrafische, galvanoplastische, kartografische, lithografische Betriebe zur Herstellung von Druckformen und Druckplatten;

4. Buchbindereien;

5. Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitende Betriebe sowie Abteilungen der Papiererzeugung;

6. Betriebe der Papierveredelung;

7. Fotografische Anstalten und fotoverarbeitende Betriebe;

8. Publizistischer Medienbereich, insbesondere Zeitungs-, Zeitschriften- und andere Verlage, Nachrichtenagenturen und -büros.

Anhang zum § 14
Unterstützungen

A. Streikunterstützung

1. Wird aufgrund von § 15 ein Streik beschlossen und durchgeführt, kann eine Streikunterstützung gewährt werden.

2. Die Streikunterstützung beträgt arbeitstäglich das 2,75fache des Durchschnittsmonatsbeitrages der letzten drei Monate.

3. Mitglieder, die Streikunterstützung erhalten, sind verpflichtet, die Organisation als Streikhelfer zu unterstützen.

4. Voraussetzung für eine Streikunterstützung ist eine dreimonatige Mitgliedschaft.

5. Mitglieder, die innerhalb eines Jahres nach Erhalt von Streikunterstützung aus der Industriegewerkschaft Druck und Papier austreten, müssen die erhaltene Unterstützung voll zurückzahlen.

   Mitglieder, die bei einem von der Gewerkschaft ausgerufenen Streik Streikbrecherarbeit leisten und infolgedessen ausgeschlossen werden, müssen ebenfalls die gesamte Streikunterstützung zurückzahlen. Dies gilt auch für Unterstützungen nach Ziffer 8.

6. Der Erweiterte Vorstand kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine andere Höhe der Streikunterstützung beschließen.

7. Sammlungen für Streiks dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Hauptvorstand zustimmt.

8. Unterstützung bei Aussperrung kann nur gewährt werden, wenn der Empfänger bereit ist, Vergütungsansprüche an die Industriegewerkschaft Druck und Papier abzutreten oder auf andere Weise bei ihrer Geltendmachung mitzuwirken.

   Unterstützung bei Aussperrung kann auch zum Zweck der Erfüllung der Vergütungsansprüche geleistet werden. Zu dieser Zweckbestimmung bedarf es eines Beschlusses des Erweiterten Vorstandes.

B. Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für gewerkschaftlich anerkannte Arbeitsbedingungen oder wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit entlassen und arbeitslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung. Sie wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

   a) Das Mitglied muß der Gewerkschaft drei Monate ununterbrochen angehört und für diese Zeit satzungsgemäße Monatsbeiträge gezahlt haben;

   b) die Handlungen müssen im Einverständnis mit den Gewerkschaftsorganen erfolgt sein;

   c) die Maßregelung muß vom Landesbezirksvorstand anerkannt sein und vom Geschäftsführenden Hauptvorstand bestätigt werden.

2. Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner beruflichen Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen und zumutbaren Arbeit verweigert. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Landesbezirksvorstand.

3. Die Unterstützung beginnt nach Bestätigung durch den

Geschäftsführenden Hauptvorstand vom Tage der Maßregelung an.

4. Die Gemaßregeltenunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten durch Richterspruch oder Vereinbarung der Lohn oder sonstige Entschädigungen (Abfindung usw.) gezahlt werden.

5. Bei Maßregelungen gilt die gleiche Unterstützung wie nach A. Streikunterstützung, Ziffer 2. Über die Gewährung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung entscheidet in jedem Falle der Geschäftsführende Hauptvorstand. Wird gesetzliches Arbeitslosengeld gezahlt, erhält der Gemaßregelte den Differenzbetrag zwischen Arbeitslosengeld und Gemaßregeltenunterstützung.

C. Arbeitslosenunterstützung

1. Arbeitslosenunterstützung kann vom ersten Tag der nachgewiesenen Arbeitslosigkeit an gewährt werden, wenn kein Zahlungsanspruch auf Arbeitslosengeld vorliegt oder kein Ausgleich durch den Arbeitgeber erfolgt. Der Mitgliedsausweis ist vorzulegen. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von einem Monat, gerechnet vom letzten Tage der Arbeitslosigkeit, gestellt wird.

2. Das Mitglied, das Arbeitslosenunterstützung beantragt, muß beim zuständigen Arbeitsamt als arbeitslos und arbeitsuchend gemeldet sein.

3. Das Mitglied muß mindestens zwölf satzungsgemäße Monatsbeiträge geleistet haben.

4. Die Arbeitslosenunterstützung beträgt täglich ein Viertel des durchschnittlichen Monatsbeitrages aus den letzten 12 Monaten, die Woche zu 5 Tagessätzen. Arbeitstagen

gleichzustellen sind die auf einen Arbeitstag entfallenden Feiertage.

5. Die Bezugsdauer richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Beginns des Leistungsanspruchs nach dieser Satzung. Sie beträgt bei einer Beitragsleistung von

1 Jahr	5 Wochen	5 Jahren	9 Wochen
2 Jahren	6 Wochen	6 Jahren	12 Wochen
3 Jahren	7 Wochen	8 Jahren	15 Wochen
4 Jahren	8 Wochen	10 Jahren	20 Wochen

6. Die Arbeitslosenunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Arbeitslosen durch Richterspruch oder andere Vereinbarungen der Lohn weitergezahlt wird.

7. Ausgesteuerte Mitglieder können Arbeitslosenunterstützung erst dann wieder beziehen, wenn sie mindestens zwölf satzungsgemäße Monatsbeiträge geleistet haben.

8. Bei Mitgliedern, die ihre Arbeitslosenunterstützung nicht voll in Anspruch genommen haben, werden die zwischen den einzelnen Arbeitslosenzeiten geleisteten satzungsgemäßen Monatsbeiträge angerechnet. Ergeben sich zwölf satzungsgemäße Monatsbeiträge, ist eine neue Bezugsdauer für die Arbeitslosenunterstützung gegeben.

D. Freizeit-Unfallversicherung

1. Für Mitglieder der Industriegewerkschaft Druck und Papier, die ihr mindestens zwölf Monate angehören und satzungsgemäße Beiträge entrichtet haben, wird eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen.

2. Der Versicherungsschutz umfaßt ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, das heißt solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung

(RVO) oder als Dienstunfälle im Sinne der Beamtengesetze gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung beziehungsweise der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend. Die Versicherung umfaßt Unfälle auf der ganzen Erde. Sie gilt jedoch nicht für Unfälle in unerforschten außereuropäischen Gebieten.

Die Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel, auch die Benutzung von Flugzeugen als Fluggast bei Reise- und Rundflügen, ist mitversichert.

Für die Freizeit-Unfallversicherung gelten im übrigen die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

3. Es werden folgende Leistungen gewährt:

   a) Eine Todesfallentschädigung;

   b) eine Invaliditätsentschädigung (Rentner, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und satzungsgemäße Beiträge entrichten, sind mitversichert);

   c) ein Unfall-Krankenhausgeld bei mindestens 48 Stunden Krankenhausaufenthalt. (Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Krankenhausgeld gewährt.)

Jedes Mitglied hat Anspruch auf einen Versicherungsausweis, aus diesem ist die jeweilige Höhe der Versicherungsleistungen ersichtlich.

4. Als Monatsbeitrag des Mitglieds gilt der Durchschnittsbeitrag, der sich aus den letzten vor dem Unfall geleisteten zwölf satzungsgemäßen Monatsbeiträgen ergibt.

   Für Auszubildende und Rentner bemessen sich die Leistungen nach dem Durchschnittsbeitrag, der sich aus den letzten vor dem Unfall geleisteten zwölf satzungsgemäßen Monatsbeiträgen ergibt.

Für Mitglieder, die den Verwaltungsbeitrag zahlen, oder für solche, die zur Zeit des Unfalles von der Beitragszahlung befreit waren, bemessen sich die Leistungen nach den letzten, während der Berufstätigkeit geleisteten zwölf Monatsbeiträgen.

5. Anträge auf Leistungen aus der Freizeit-Unfallversicherung sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises unverzüglich nach einem Freizeit-Unfall an den zuständigen Ortsverein zu richten.

   Im Todesfall ist eine Sterbeurkunde, bei Invalidität ein ärztliches Attest und für Krankenhausgeld eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Krankenhauses über Grund und Dauer der stationären Behandlung vorzulegen.

E. Unterstützung in besonderen Fällen

In besonderen Fällen kann auf Antrag eine Unterstützung gewährt werden. Über den Antrag und die Höhe entscheidet der Hauptvorstand.

F. Rechtsschutz

1. Rechtsschutz kann gewährt werden bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, aus dem Urheberrecht, aus dem Dienstverhältnis von Zivildienstleistenden, bei Differenzen infolge von Gewerkschaftstätigkeit und Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen und Versorgungsbehörden. Bei publizistisch Tätigen sind als Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis im Regelfall solche anzusehen, die sich gegen den Auftraggeber, insbesondere den Verleger richten. Für diesen Personenkreis kann

auch Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten aus Veröffentlichungen gegen Dritte gewährt werden; darüber entscheidet der Hauptvorstand.

Für die aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstehenden Rechtsschutzfälle besteht keine Karenzzeit. In anderen Fällen ist für Rechtsschutz eine ununterbrochene satzungsgemäße Beitragsleistung von drei Monaten erforderlich mit der Maßgabe, daß Streitigkeiten verursachende Ereignisse aus der Zeit vor Beginn der Mitgliedschaft nicht unter den Rechtsschutz fallen. In Ausnahmefällen kann der Hauptvorstand abweichend hiervon entscheiden.

Mitgliedern, die erst als Arbeitslose eingetreten sind, wird mit Ausnahme von Rechtsschutz für Streitigkeiten aus Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen und Versorgungsbehörden kein Rechtsschutz gewährt.

2. Zum Rechtsschutz gehört die Übernahme aller Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig sind (im Regelfalle Vertretung gemäß Ziffer 7 durch die Rechtsschutzstellen des DGB beziehungsweise durch Vertreter unserer Organisation. Erforderlichenfalls werden auch die Kosten für Gutachten, die Heranziehung von Spezialsachkennern und von Rechtsanwälten übernommen).

   Mitglieder, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des der Rechtsschutzgewährung zugrundeliegenden Rechtsstreits ihren Austritt aus der Industriegewerkschaft Druck und Papier erklären oder ausgeschlossen werden, müssen die durch den Rechtsschutz verursachten Kosten voll zurückzahlen.

3. Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann Rechtsschutz gewährt werden, wenn es sich um Ansprüche aus

dem Arbeitsverhältnis, aus dem Urheberrecht oder um Ansprüche aus dem Sozialrecht handelt.

4. Rechtsschutz kann nur gewährt werden bei vorheriger Zustimmung der jeweils zuständigen Organe der Gewerkschaft. Droht Fristablauf, ist bei Vorliegen der nach Ziffer 6 erforderlichen Erfolgsaussichten ausnahmsweise die Einreichung der Klage oder Einlegung des Rechtsmittels vom Ortsvereinsvorstand zu veranlassen und unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des zuständigen Organs der Gewerkschaft zu beantragen.

   Der Rechtsschutz umfaßt insbesondere

   a) außergerichtliche Rechtsberatung und Rechtshilfe durch die zuständigen Vertreter der Gewerkschaft oder des DGB,

   b) Prozeßvertretung und gerichtlichen Beistand durch die Rechtsstellen des DGB oder durch die Gewerkschaft sowie Übernahme aller dafür notwendigen Kosten,

   c) außergerichtliche oder gerichtliche Einschaltung von Rechtsanwälten und Sachverständigen sowie Übernahme der dafür notwendigen Kosten.

5. Der Rechtsschutz wird gewährt

   a) vom Ortsvereinsvorstand in den Fällen der Ziffer 4. Satz 3a);

   b) vom Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand in den Fällen der Ziffer 4 Satz 3, Buchst. b) sowie in den Fällen der Ziffer 4 Satz 3c) bei vertraglichen oder tariflichen Vergütungsansprüchen aus selbständiger, insbesondere publizistischer Tätigkeit bis zu einer Streitwerthöhe, für die die Amtsgerichte zuständig sind;

   c) Vom Geschäftsführenden Hauptvorstand für Rechtsstreitigkeiten vor den obersten Bundesgerichten sowie in allen übrigen Fällen der Ziffer 4 Satz 3c).

6. Rechtsschutz kann gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung Erfolg verspricht. Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, daß kein Erfolg zu erwarten ist, wird der Rechtsschutz entzogen.

   Der Rechtsschutz wird auch dann versagt oder entzogen:

   a) wenn unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;

   b) wenn sonstige Umstände bekannt werden, die es unzumutbar machen, das Mitglied zu vertreten (zum Beispiel Eingreifen des Mitglieds selbst oder anderer Bevollmächtigter in das schwebende Verfahren, Verstöße des Mitgliedes gegen § 11 Ziffer 1 der Satzung);

   c) wenn das Ruhen der Rechte und Pflichten gemäß § 11 Ziffer 2 letzter Satz eingetreten ist.

   Die Niederlegung des Rechtsschutzes erfolgt durch eine Erklärung mit Begründung. Bereits vorgenommene Prozeßhandlungen (zum Beispiel Klageerhebung) werden nicht widerrufen.

   Gegen die Versagung oder Entziehung des Rechtsschutzes ist Beschwerde an den Landesbezirksvorstand und weitere Beschwerde an den Hauptvorstand möglich, der endgültig entscheidet.

7. Für die Prozeßvertretung vor den Sozialgerichten sind die Rechtsschutzstellen des DGB ausschließlich zuständig, wenn im Einzelfall keine andersartige Einigung erfolgt. Die Gewerkschaft berät in diesen Fällen die Rechtsschutzstellen des DGB in fachlicher Hinsicht. In den übrigen Fällen können die Mitglieder durch unsere Organisation oder durch die Rechtsschutzstellen des DGB vertreten werden.

Industriegewerkschaft Druck und Papier, Hauptvorstand
Friedrichstraße 15, Postfach 1282, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2018-0
Fernschreiber 723146, Telegrammanschrift hadru Stuttgart

Landesbezirk Baden-Württemberg
Friedrichstraße 15, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 292441
Fernschreiber 723146 (über Hauptvorstand)

Landesbezirk Bayern
Schwanthalerstraße 64, 8000 München 2, Telefon (089) 5309018
Fernschreiber 523072 (über DGB-Landesbezirk)

Landesbezirk Berlin
Dudenstraße 10, 1000 Berlin 61, Telefon (030) 7856037/7862023
Fernschreiber 183602 (über DGB-Landesbezirk)

Landesbezirk Hessen
Wilhelm-Leuschner-Str. 96–77, 6000 Frankfurt 1, Telefon (0611) 252092/93
Fernschreiber 411225 (über DGB-Landesbezirk)

Landesbezirk Niedersachsen
Dreyerstraße 6, 3000 Hannover 1, Telefon (0511) 326416
Fernschreiber 922789 (über DGB-Landesbezirk)

Landesbezirk Nordmark
Besenbinderhof 60, 2000 Hamburg 1, Telefon (040) 2858505
Fernschreiber 2162684 (über DGB-Landesbezirk)

Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Hans-Böckler-Platz 9, 5000 Köln 1, Telefon (0221) 517044/45

Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saar
Kaiserstraße 26–30, 6500 Mainz, Telefon (06131) 231977/78
Fernschreiber 4187882 (über DGB-Landesbezirk)

Schulungs- und Erholungsheim Springen
Am Geißberg, 6209 Heidenrod 6, Telefon (06124) 12035

Institut für Arbeitnehmerbildung Heinrich Hansen
Teutoburgerwaldstraße 105, 4937 Lage-Hörste
Telefon (05232) 8452

Erholungsheim Gutenberg
Post Fischbachau (Obb.), 8165 Birkenstein, Telefon (08028) 728

Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand
Hans-Böckler-Straße 39, Postfach 2601, 4000 Düsseldorf 30
Telefon (0211) 43011, Fernschreiber 8584822

Gemeinsam erreichen wir mehr

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier
umfaßt alle in den Wirtschaftszweigen
Druck und Papier Beschäftigten, Auszubildenden,
hauptberuflich publizistisch Tätigen
sowie haupt- oder nebenberuflich tätigen Autoren.

Je mehr Mitglieder sich zu uns bekennen,
desto stärker sind wir,
desto besser vermögen wir
unsere Forderungen durchzusetzen.

Daran sollte jeder denken:
wer Mitglieder wirbt,
macht seine eigene Position stärker
und die Industriegewerkschaft
Druck und Papier schlagkräftiger.